



STIMMRECHTSAUSWEIS

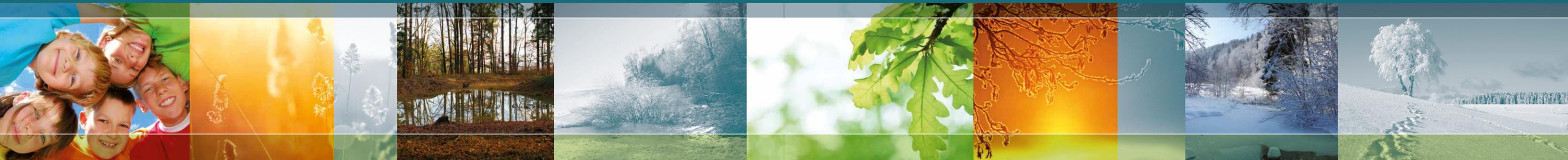
GEMEINDEVERSAMMLUNG

Donnerstag, 30. November 2017, 20.00 Uhr
Schulhaus 1, Turnhalle

Bitte dieses Blatt abtrennen und am Eingang
zum Versammlungslokal abgeben.

Schmocker + Säggerer AG

EINLADUNG



Gemeindeverwaltung

Schulstrasse 6
8962 Bergdietikon

Öffnungszeiten

Mo-Fr 8.30-11.30 / 14.00-16.00
Do 8.30-11.30 / 14.00-18.00

Telefon 044 746 31 50
www.bergdietikon.ch
gemeindekanzlei@bergdietikon.ch

Kurzvortrag von Regierungsrat Markus Dieth

Verabschiedung Behördenmitglieder

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Donnerstag, 30. November 2017, 20.00 Uhr
Schulhaus 1, Turnhalle



Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat Bergdietikon freut sich, Sie zur «Winter-Gmeind» 2017 einzuladen. Herzlich willkommen heissen wir die Neuzugezogenen und die Jungbürgerinnen und Jungbürger, welche erstmals an einer Versammlung teilnehmen können. Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

VERSAMMLUNGORT

Die Winter-Gemeindeversammlung findet aufgrund des Umbaus und der Sanierung des Schulhauses 2 in der Turnhalle, **Schulhaus 1**, statt.

APÉRO

Die Amtsperiode 2014/2017 neigt sich dem Ende zu und einige Behördenmitglieder legen ihr Amt nieder. Damit zum Abschluss der Amtsperiode genügend Zeit für Gespräche bleibt, findet im Anschluss an die Gemeindeversammlung ein Apéro statt, zu welchem alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger eingeladen sind.

Als Stimmbürger von Bergdietikon haben Sie die Möglichkeit, die Zukunft unserer Gemeinde aktiv mitzugestalten. Nehmen Sie sich die Zeit und kommen Sie an die Gemeindeversammlung. Wir freuen uns auf Sie.

Inhaltsverzeichnis/Traktandenliste

Inhaltsverzeichnis/Traktandenliste	4
Hinweise	5
Kurzvortrag Regierungsrat Markus Dieth	6
1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2017	6
2. Einbürgerung: Zusicherung des Gemeindebürgerrechts	7
3. Kreditabrechnung über den Ersatz der Trinkwasserleitung, die Sanierung der Abwasserleitung sowie die Ergänzung der Strassenentwässerung und die Erneuerung der Strassenbeleuchtung Schönenbergstrasse	8
4. Kreditabrechnung über die Abwassererschliessung «unterer Schönenberg»	10
5. Verpflichtungskredit für die Gesamtrevision der Bau- und Nutzungsordnung (BNO); Ortsplanungsrevision der Gemeinde Bergdietikon	11
6. Totalrevision des Elternbeitragsreglements der Gemeinde Bergdietikon	15
7. Budget 2018 mit einem Steuerfuss von 87%	22
8. Mitteilungen, Umfrage und Verschiedenes	36

Hinweise

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften liegen in der Zeit vom 16. November 2017 bis 30. November 2017 während der ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindekanzlei, Parterre, Gemeindehaus, zur Einsichtnahme auf.

Detaillierte Unterlagen zu den einzelnen Traktanden können im Internet unter www.bergdietikon.ch/gv eingesehen oder von der Gemeindekanzlei (E-Mail: gemeindekanzlei@bergdietikon.ch oder Telefon 044 746 31 50) bezogen werden.

- Falls Sie detaillierte Auskünfte zum Budget 2018 wünschen, wenden Sie sich bitte vor der Versammlung an die Mitarbeitenden der Abteilung Finanzen (finanzverwaltung@bergdietikon.ch oder Telefon 044 746 31 53).
- Bitte beachten Sie, dass sich der Stimmrechtsausweis auf der letzten Seite dieses Traktandenberichtes befindet und dieser zwingend zum Einlass ins Versammlungslokal benötigt wird.
- Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen. Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig. Anträge zur Geschäftsordnung sind so genannt formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).
- Anträge müssen mündlich vorgebracht werden. Sie erleichtern aber die Versammlungsleitung, wenn umfangreiche Begehren und Abänderungsforderungen dem Versammlungsleiter oder der Gemeindekanzlei (gemeindekanzlei@bergdietikon.ch) schriftlich übergeben werden.
- Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid. Im Falle von Stimmgleichheit bei geheimen Abstimmungen ist kein Ergebnis zustande gekommen.
- Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.
- Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.
- Durch begründetes, schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.
- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet.

Kurzvortrag Regierungsrat Markus Dieth

Zu Beginn der Versammlung wird, zusammen mit dem ehemaligen Gemeindeammann von Wettingen und im letzten Jahr zum Regierungsrat gewählten Markus Dieth, eine Diskussion zum Thema «Milizorganisation heute und in Zukunft» stattfinden.

Das Milizsystem steht unter Druck. Nicht nur im Kanton Aargau wird es immer schwieriger, Personen für die kommunalen Exekutivämter zu finden. Rund die Hälfte der Schweizer Gemeinden bekundet gemäss einer Studie des Schweizerischen Instituts für öffentliches Management Schwierigkeiten, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu finden. Vor allem die Vereinbarkeit von öffentlichen Ämtern und Beruf ist im Laufe der Zeit ein zentrales Thema geworden.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind eingeladen, sich im Rahmen dieser Diskussion mit Fragen zu diesem Thema an Regierungsrat Markus Dieth zu wenden.

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2017

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2017 eingesehen und als in Ordnung befunden.

Antrag des Gemeinderates

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2017 sei zu genehmigen.

Einbürgerung: Zusicherung des Gemeindebürgerrechts

Sind die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben erfüllt, sichert die Gemeindeversammlung das Gemeindebürgerrecht für den Fall zu, dass das Kantonsbürgerrecht und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt werden. Die Gemeindeversammlung kann ein Gesuch nur auf begründeten Antrag hin ablehnen. Eine diskussionslose und unbegründete Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches durch die Gemeindeversammlung würde im Beschwerdefall zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Gemeindeversammlungsbeschlusses führen und der Entscheid würde zur erneuten Beurteilung an die Gemeindeversammlung zurückgewiesen. Der Gemeindeversammlung wird folgendes Einbürgerungsgesuch zur Beschlussfassung vorgelegt:



Stalder, Sabine, deutsche Staatsangehörige

Geboren am 26. Januar 1976, verheiratet, Projektleiterin Bauentwicklung, wohnhaft in 8962 Bergdietikon, Im Schlittental 2, zugezogen von 8306 Brüttsellen am 1. März 2003, Niederlassungsbewilligung C.

Die Einbürgerungsgebühr von CHF 1'500 gemäss §15 der Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV) des Kantons Aargau wurde bezahlt. Die formellen Einbürgerungsvoraussetzungen, wie Wohnsitzerfordernisse, das Nichtvorhandensein von Vorstrafen usw. werden erfüllt. Die Eignungsvoraussetzungen wie Eingliederung, Staatskunde- und Deutschkenntnisse und dergleichen, hat der Gemeinderat geprüft und für gut befunden. Auch die eingeholten Referenzen haben den guten Eindruck über die Gesuchstellerin bestätigt. Während der öffentlichen Publikation des Gesuches vom 29. Juli 2017 bis 28. August 2017 sind keine Eingaben eingereicht worden.

Antrag des Gemeinderates

Stalder, Sabine, deutsche Staatsangehörige, sei das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Bergdietikon zuzusichern.

Kreditabrechnung über den Ersatz der Trinkwasserleitung, die Sanierung der Abwasserleitung sowie die Ergänzung der Strassenentwässerung und die Erneuerung der Strassenbeleuchtung Schönenbergstrasse

Die Gemeindeversammlung hat am 29. Juni 2015 unter dem Traktandum 10 drei Verpflichtungskredite über CHF 405'000 für den Ersatz der Wasserleitung Schönenbergstrasse, CHF 60'000 für die Ergänzung der Kanalisation Schönenbergstrasse sowie CHF 70'000 für die Sanierung der Strasseneinlaufschächte und die Erneuerung der Strassenbeleuchtung Schönenbergstrasse genehmigt. Das gesamte Kreditvolumen für die Sanierung der Schönenbergstrasse betrug somit CHF 535'000. Die Abrechnungen weisen gesamthaft Bruttoanlagekosten von CHF 379'005.45 aus. Das Kreditvolumen wurde somit gesamthaft um CHF 155'994.55 (~29,2%) unterschritten.

A) Ersatz Wasserleitung

Beim Ersatz der Wasserleitung konnten die Sanitärarbeiten durch den Werkhof ausgeführt werden, was zu Minderkosten führte. Dadurch verringerten sich auch die Kosten der Bauleitung. Zudem konnten durch die preiswerte Vergabe der Baumeisterarbeiten Kosten eingespart werden.

Kreditabrechnung	CHF
Verpflichtungskredit	405'000.00
Investitionskosten 2015 bis 2017	251'840.55
Bezogene Vorsteuern	20'147.15
Kreditunterschreitung	133'012.30
Investitionskosten (ohne bezogene Vorsteuer)	251'840.55
Einnahmen	12'314.85
Nettoinvestitionen	239'525.70

B) Ergänzung Kanalisation

Bei der Ergänzung der Kanalisation fielen die Regiearbeiten höher aus als budgetiert. Im Gegenzug konnten die Akkordarbeiten günstiger vergeben werden. Der Bauleitungsaufwand und die Position «Unvorhergesehenes» fielen geringer aus als geplant.

Kreditabrechnung	CHF
Verpflichtungskredit	60'000.00
Investitionskosten 2015 bis 2017	49'042.05
Bezogene Vorsteuern	3'923.35
Kreditunterschreitung	7'034.60
Investitionskosten (ohne bezogene Vorsteuer)	49'042.05
Einnahmen	0.00
Nettoinvestitionen	49'042.05

C) Sanierung Strasseneinlaufschächte und Erneuerung Strassenbeleuchtung

Die Baumeisterarbeiten für die Sanierung der Strasseneinlaufschächte und die Erneuerung der Strassenbeleuchtung konnten preiswert vergeben werden, was zu Einsparungen führte. Ein Teil der Position «Unvorhergesehenes» musste für die Rekonstruktion der Grenzpunkte und die Neubepflanzung verwendet werden. Infolge der Einsparungen fielen weniger Mehrwertsteuern an.

Kreditabrechnung	CHF
Verpflichtungskredit	70'000.00
Investitionskosten 2015 bis 2017	54'052.35
Bezogene Vorsteuern	0.00
Kreditunterschreitung	15'947.65
Investitionskosten (ohne bezogene Vorsteuer)	54'052.35
Einnahmen	0.00
Nettoinvestitionen	54'052.35

Prüfung Finanzkommission

Die Finanzkommission hat die vorliegenden Kreditabrechnungen geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung die Genehmigung.

Antrag des Gemeinderates

Die Kreditabrechnungen für

- den Ersatz der Wasserleitung Schönenbergstrasse,
 - die Ergänzung der Kanalisation Schönenbergstrasse und
 - die Sanierung der Strasseneinlaufschächte und die Erneuerung der Strassenbeleuchtung
- seien zu genehmigen.

Kreditabrechnung über die Abwassererschliessung «unterer Schönenberg»

Die Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2015 hat einen Verpflichtungskredit über CHF 110'000 für die Abwassererschliessung «unterer Schönenberg» bewilligt. Die Abrechnung weist Bruttoanlagekosten von CHF 93'710.20 aus. Der Kredit wurde somit um CHF 16'289.80 (~14,8%) unterschritten.

Die Einpflüggkosten konnten praktisch halbiert werden, da die AEW Energie AG gleichzeitig ihre Rohre miteingezogen hat, was zu Minderkosten führte. Zudem haben die Grundeigentümer das Druckrohr selber geliefert, was weitere Minderkosten mit sich zog. Des Weiteren wurden die budgetierten Ausgaben für unvorhergesehene Kosten nicht benötigt.

Kreditabrechnung	CHF
Verpflichtungskredit	110'000.00
Investitionskosten 2015 bis 2017	86'936.55
Bezogene Vorsteuern	6'773.65
Kreditunterschreitung	16'289.80
Investitionskosten (ohne bezogene Vorsteuer)	86'936.55
Einnahmen	15'973.30
Nettoinvestitionen	70'963.25

Prüfung Finanzkommission

Die Finanzkommission hat die vorliegende Kreditabrechnung geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung die Genehmigung.

Antrag des Gemeinderates

Die Kreditabrechnung über die Abwassererschliessung «unterer Schönenberg» sei zu genehmigen.

Verpflichtungskredit für die Gesamtrevision der Bau- und Nutzungsordnung (BNO); Ortsplanungsrevision der Gemeinde Bergdietikon

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2012 hatte einen damals beantragten Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 200'000 für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung (Ortsplanung) zurückgewiesen, mit dem Auftrag, mehrere Offerten einzuholen. Der Gemeinderat hatte daraufhin ein Submissionsverfahren durchgeführt. Da sich jedoch abzeichnete, dass gesetzliche Anpassungen auf Kantons- und Bundesebene erfolgen werden, welche massgebenden Einfluss auf die kommunale Nutzungsplanung haben, wurde auf eine Auftragserteilung und Inangriffnahme der Planung im Jahr 2013 verzichtet.

Inzwischen haben sich die Rahmenbedingungen und die Anforderungen bezüglich der kommunalen Raumplanung konkretisiert. Der Gemeinderat hat sich daher veranlasst gesehen, die Vorbereitung der Revision der Nutzungsplanung wieder aufzunehmen und voranzutreiben. Die Planungsarbeiten sollen nun Anfang 2018 in Angriff genommen werden können. Das ist notwendig, weil die Gemeinden des Kantons Aargau ihre Nutzungspläne bis spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten der kantonalen Bauverordnung (BauV) am 1. September 2011 anpassen müssen (§64 BauV). Für die Revision der Allgemeinen Nutzungsplanung bedarf es eines Auftrags an ein in allen Belangen der kommunalen Raumplanung versierten Büros aus Fachleuten in den Bereichen Siedlung, Landschaft, Baurecht und Verkehr. Mit Blick auf die seinerzeitige Rückweisung des Geschäfts im Jahr 2012 hat der Gemeinderat die Aufgabenstellung für die Revision der Nutzungsplanung unter Beizug eines Fachexperten überarbeitet und im Juni 2017 neu ausgeschrieben.

Ziele der Nutzungsplanungsrevision (Ortsplanung)

Die rechtskräftige Nutzungsplanung der Gemeinde Bergdietikon wurde von der Gemeindeversammlung am 24. November 1997 letztmals gesamthaft beschlossen. Die eigentliche Erarbeitung der Planung geht auf die Jahre davor zurück. Der Planungshorizont von 15 Jahren ist schon seit längerem überschritten, zudem haben sich in den letzten Jahren wichtige Grundgesetze und Vorgaben im Planungsbereich verändert (Raumplanungsgesetz, Baugesetz, Gewässerschutzgesetz usw.).

Die Bau- und Nutzungsordnung und die Nutzungspläne der Gemeinde Bergdietikon stimmen mit den Grundlagen des Bundes und des Kantons in verschiedenen Teilen nicht mehr überein. Die Gemeinde ist daher gesetzlich verpflichtet, ihre Nutzungsplanung zu überarbeiten. Über die letzten 20 Jahre haben sich in Bergdietikon auch die räumlichen Verhältnisse sowie die Zukunftsperspektiven und die Bedürfnisse der Bevölkerung verändert. Schliesslich brauchen verschiedene Teilplanungen eine aktualisierte Grundlage in der zu revidierenden Nutzungsplanung.

Die Gemeinde hat sich in den letzten Jahren stark entwickelt. Vor allem die Nachfrage nach Wohnraum ist nach wie vor hoch. Mit der Revision der Nutzungsplanung will der Gemeinderat mit Bezug auf das Leitbild «zäme i d'Zuekunft» eine massvolle Entwicklung unter Wahrung ihrer Qualitäten und ihrer Identität ermöglichen:

- Der Lebensraum von Bergdietikon soll sich nachhaltig entwickeln.
- Die wertvolle Natur- und Kulturlandschaft soll gehegt werden.

Aufgaben

Die Änderungen der übergeordneten Gesetze, Verordnungen und Erlasse führen insbesondere zu folgenden Aufgaben:

- Fördern der inneren Siedlungsentwicklung an geeigneten Lagen gemäss § 13 Abs. 2^{bis} Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG)
- Sicherstellen und Fördern der Siedlungsqualität gemäss § 13 Abs. 2^{bis} BauG
- Schutz vor Naturgefahren gemäss § 13 Abs. 2^{ter} BauG
- Festlegen der Waldabstände gemäss § 48 BauG
- Festlegen der Abstände gemäss § 111 (Öffentliche Strassen) und § 127 BauG (Gewässerraum)
- Erlass Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV) nach § 54a BauG (Überarbeitung Verkehrsrichtplan und Richtplan Fuss- und Wanderwege von 1997)
- Anpassungen aufgrund der neuen kantonalen Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011
- Berücksichtigung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), in Kraft seit 26. November 2010
- Berücksichtigung des Kantonalen Richtplans vom 20. September 2011/24. März 2015.

Bei der Revision der allgemeinen Nutzungsplanung soll auch die Gelegenheit wahrgenommen werden, in der Praxis und der täglichen Anwendung sowie im Rahmen der Grundlagen-erarbeitung festgestellte Mängel der bisherigen Planungsinstrumente zu beheben.

Wahl des Planungsbüros

Folgende sechs Büros mit qualifizierter Tätigkeit in den Bereichen Raumplanung sowie Raumentwicklung wurden vom Gemeinderat zur Submission eingeladen:

- arcoplan klg, Ennetbaden
- Ingenieurbüro Senn AG, Obersiggenthal
- Kohli + Partner Kommunalplan AG, Wohlen
- Metron Raumentwicklung AG, Brugg
- PLANAR AG für Raumentwicklung, Zürich
- PlanWerkStadt AG, Zürich

Zur Beurteilung der Offerten hat der Gemeinderat ein Gremium eingesetzt, das ihm nach eingehender Prüfung und Präsentation der Angebote für die abschliessende Vergabe einstimmig Antrag gestellt hat. Gestützt darauf hat der Gemeinderat am 18. September 2017 den Zuschlag dem Angebot der Metron Raumentwicklung AG, Brugg, in Zusammenarbeit mit Herrn Luc Humbel, Rechtsanwalt, Brugg, unter dem Vorbehalt der Kreditgenehmigung durch die Gemeindeversammlung erteilt. Dieser Zuschlag ist in einem sehr differenzierten, ausgezeichnet auf die Verhältnisse und die planerischen Herausforderungen von Bergdietikon ausgerichteten inhaltlichen, organisatorischen und methodischen Vorschlag begründet, der einen optimalen Ablauf, grosse Flexibilität und qualitativ beste Resultate, Produkte und Standards verspricht.

Projektorganisation

Für die Durchführung der Planung ist folgende Organisation vorgesehen:



Möglicher Aufbau der Projektorganisation

Die Gemeindeversammlung wird über die Bau- und Nutzungsordnung, den Zonenplan Siedlung und den Kulturlandplan am Schluss des Verfahrens beschliessen. Der Gemeinderat wird über das räumliche Entwicklungskonzept und den Kommunalen Gesamtplan Verkehr Beschluss fassen. Die in Aussicht genommene Spezialkommission berät die vom beauftragten Planungsbüro erarbeiteten Entwürfe, berät den Gemeinderat und stellt ihm Anträge zu den Planungsinhalten.

Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, auch die interessierte Bevölkerung an den Entwürfen des räumlichen Entwicklungskonzepts, des Gesamtplans Verkehr und der Nutzungspläne in geeigneter Form mitwirken zu lassen. Er sieht deshalb im Laufe des Verfahrens die Durchführung von Workshops und Vernehmlassungen vor.

Planungsablauf

Der Ablauf der Planung gliedert sich grob in folgende vier Phasen:

Phase	2018	2019	2020	2021	2022
1	Ziele und Grundlagen, REK, KGV				
2		Planungsinhalte (Bauzonenplan, Kulturlandplan, Bau- und Nutzungsordnung)			
3				Verfahren Mitwirkung und öffentliche Auflage, Behandlung von Einwendungen, Beschlussfassung GV	
4					Genehmigung

Darstellung der Planungsphasen und des ungefähren Zeitbedarfs

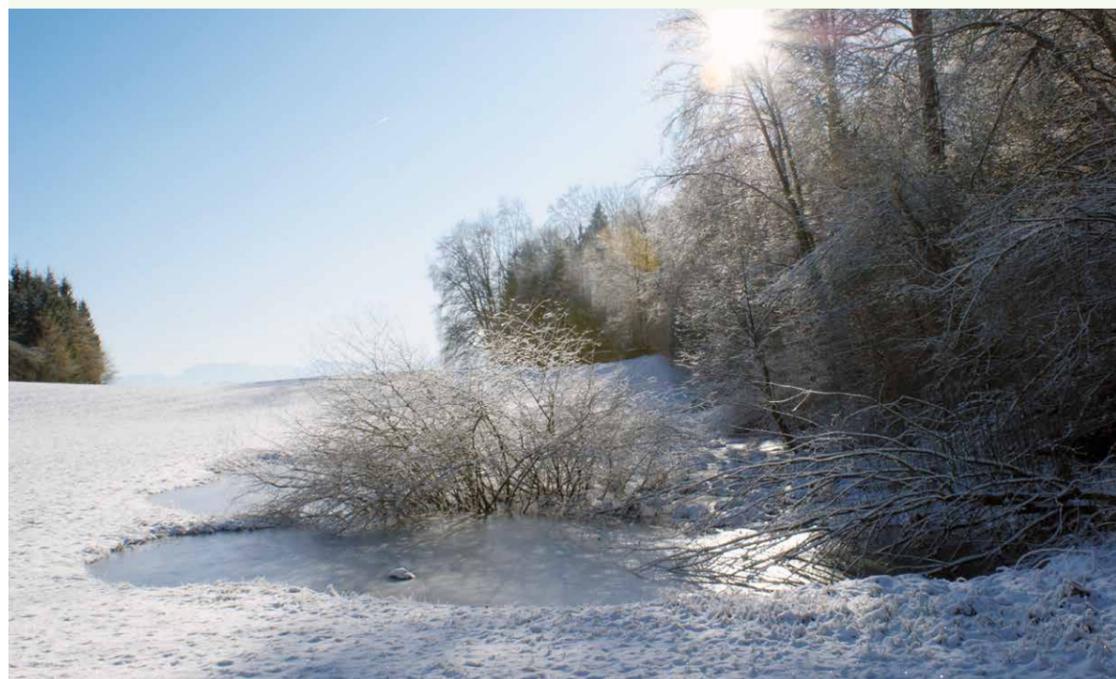
Verpflichtungskredit und Kostengliederung

Der Verpflichtungskredit setzt sich wie folgt zusammen:

	CHF
Analyse der Grundlagen, Überprüfung der Ergänzung der Ziele und Grundlagen	30'000
Ergänzungen Inventare und Digitalisierung	30'000
Räumliches Entwicklungskonzept	35'000
Minimaler Kommunalplan Verkehr	25'000
Erarbeitung Planungsinhalte (BNO, Zonenplan, Kulturlandplan, Erschliessungsprogramm, Plan- und Berichtsentwürfe)	120'000
Info- und Mitwirkungsveranstaltungen, Arbeitsgruppensitzungen, Fachbegleitung	50'000
Total Kosten bis und mit öffentlicher Auflage	290'000
Diverses, Unvorhergesehenes, Reserve für Behandlung von Rechtsmitteln	70'000
Total Planungskosten (inkl. MwSt.)	360'000

Antrag des Gemeinderates

Dem Kreditbegehren für die Arbeiten im Zusammenhang mit der Gesamtrevision der Bau- und Nutzungsordnung (BNO); Ortsplanungsrevision, in der Höhe von CHF 360'000, zuzüglich der ausgewiesenen Teuerung, sei zuzustimmen.



Totalrevision des Elternbeitragsreglements der Gemeinde Bergdietikon

Die Gemeindeversammlung vom 23. November 2009 genehmigte das Elternbeitragsreglement der Gemeinde Bergdietikon, welches per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt wurde.

Am 12. Januar 2016 verabschiedete der Grosse Rat des Kantons Aargau das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG), welches die Gemeinden verpflichtet, die darin enthaltenen Vorgaben bis spätestens zu Beginn des Schuljahres 2018/2019 umzusetzen.

Gemäss dem Kinderbetreuungsgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Zudem hat sich die Wohngemeinde unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten zu beteiligen.

Die Gemeinde Bergdietikon ist eine sehr fortschrittliche Gemeinde und kennt das System der Unterstützung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit seit nunmehr sieben Jahren. In dieser Zeit konnte die Gemeinde Bergdietikon Erfahrungen sammeln. Diese Erfahrungen, und die im Kinderbetreuungsgesetz vorgesehenen Verpflichtungen, sind in das totalrevidierte Elternbeitragsreglement eingeflossen.

Bestehendes Reglement	Revidiertes Reglement	Bemerkungen
Die Gemeindeversammlung Bergdietikon, gestützt auf Art. 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978	Die Gemeindeversammlung Bergdietikon, gestützt auf Art. 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016	Integration der neuen Rechtsgrundlage Kinderbetreuungsgesetz
beschliesst:	beschliesst:	
§1 Grundsätze	§1 Grundsätze	
Die Bemessung der Elternbeiträge erfolgt nach folgenden Grundsätzen: a) Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote. b) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der zwischen den Eltern (auch Sorgeberechtigten) und den Betreuungsanbieterinnen und -anbietern im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes. c) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern unter Berücksichtigung der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).	¹ Die Gemeinde Bergdietikon fördert die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, indem sie Unterstützungsbeiträge in Kindertagesstätten vorsieht. ² Die Bemessung der Elternbeiträge erfolgt nach folgenden Grundsätzen: a) Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote. b) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der zwischen den Eltern (auch Sorgeberechtigten) und den Betreuungsanbieterinnen und -anbietern im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes. c) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern unter Berücksichtigung der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).	Abs. 1 ist eingefügt worden und ist im Sinne eines Zweckartikels gemäss KiBeG zu verstehen. Abs. 2 bleibt unverändert.

§2 Anwendungsbereich	§2 Anwendungsbereich	
<p>¹ Das Elternbeitragsreglement Bergdietikon wird grundsätzlich bei den von der Gemeinde Bergdietikon subventionierten familienergänzenden Betreuungsangeboten für Vorschul- und Schulkinder angewendet.</p> <p>² Familien mit Kindern im Vorschulbereich (inkl. Kindergartenkinder) müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.</p>	<p>¹ Das Elternbeitragsreglement Bergdietikon wird grundsätzlich bei den von der Gemeinde Bergdietikon subventionierten Betreuungsverhältnissen von steuerpflichtigen Bergdietiker Eltern in familienergänzenden Betreuungsangeboten für in Bergdietikon wohnhafte Vorschul- und Schulkinder (bis 6. Primarklasse) in der Schweiz angewendet (Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Betreuung in Tagesfamilien).</p> <p>² Anspruchsberechtigte Eltern von Kindern im Vorschulalter müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.</p> <p>³ Anspruchsberechtigte Eltern mit Kindern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, können ebenfalls von der Gemeinde Bergdietikon mitfinanziert werden. Die soziale Indikation wird durch die Sozialbehörde oder eine von ihr bevollmächtigte Amtsstelle festgestellt.</p> <p>⁴ Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind nicht bewilligungspflichtige Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienste und Krabbelgruppen sowie die Kinderbetreuung am Wohnsitz der Eltern (Aupair-Verhältnisse, Kinderfrauen). In Härtefällen kann der Gemeinderat von dieser Regelung abweichen.</p> <p>⁵ Ebenfalls ausgeschlossen sind Betreuungsbeiträge für Eltern, die ihre Kinder in einer Privatschule betreuen lassen. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Massnahme der Schulpflege eine private Schule besuchen.</p>	<p>Abs. 1: Präzisierung gemäss den Vorgaben des KiBeG. Das Gesetz verlangt eine standortunabhängige Mitfinanzierung von Betreuungsverhältnissen (§4 Abs. 2 KiBeG).</p> <p>Abs. 2: Darin sind die Kindergartenkinder gestrichen worden, da der Kindergarten aktuell zur Schule zählt.</p> <p>Abs. 3: Neuer Passus für die Kinder von Sozialhilfeabhängigen oder von gefährdeten Kindern in Familien.</p> <p>Abs. 4: Abgrenzung was nicht subventioniert wird, da sie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht erfüllen.</p> <p>Abs. 5: Ausschluss von Eltern, die ihre Kinder in einer Privatschule betreuen und Anspruch erheben möchten für den Betreuungsbereich Subventionen zu beantragen.</p>
II. Tarifsystem	II. Tarifsystem	
§3 Massgebendes Gesamteinkommen	§3 Massgebendes Gesamteinkommen	
<p>¹ Massgebend ist gemäss neuester Steuer-einschätzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> das steuerbare Einkommen. Die Einkäufe in die 2. Säule (Ziff. 13.1. der Steuererklärung) werden dabei nicht eingerechnet. Als Liegenschaftsunterhalt wird nur der Pauschalabzug (Ziff. 6.5. oder 6.6 der Steuererklärung) akzeptiert. Darüber hinausgehende Beträge werden bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens nicht berücksichtigt. zuzüglich 10% des CHF 50'000 pro Elternteil/Partner übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens. von in ungetrennter Ehe lebender Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinats) oder vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat oder vom geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird. 	<p>¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> 10% des gesamten steuerbaren Vermögens der letzten definitiven Steueranmeldung der Einkaufssumme in die 2. Säule (berufliche Vorsorge, Ziff. 13.1 der Steuererklärung) der zusätzlichen Sozialabzüge für tiefere Einkommen der Liegenschaftsabzüge abzüglich der zulässigen Pauschalabzüge (Ziff. 6.5 der Steuererklärung) die Einzahlungen in die 3. Säule <p>a) in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaften lebender Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen), oder</p> <p>b) im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinats), oder</p> <p>c) vom Elternteil, der vom andern Elternteil getrennt lebt und unabhängig vom Zivilstand die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat (§133 und §298 Abs. 1 oder §298a ff. ZGB) oder</p> <p>d) geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht (§133, §298 Abs. 2 und §298a f ZGB) unabhängig davon, welcher Elternteil die Obhut der Kinder tatsächlich ausübt und unabhängig davon, welcher Elternteil den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, oder</p> <p>e) im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), wenn sie seit mindestens 2 Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen, oder wenn ein gemeinsames Kind auf die Welt kommt.</p>	<p>Die Komponenten des massgebenden Einkommens bleiben unverändert. Für das massgebende Vermögen werden 10% des gesamten steuerbaren Vermögens berechnet.</p> <p>Die Familienkonstellationen wurden aktualisiert und berücksichtigen die neuen Rechtsgrundlagen des Partnerschaftsgesetzes und die neuen Regelungen des Scheidungsrechtes. Die Gesetzesartikel wurden aktualisiert.</p> <p>In Absatz 1 wurde aufgenommen, dass die Einzahlung in die 3. Säule wie auch der Sozialabzug in der Berechnung des massgebenden Einkommens aufgerechnet wird.</p> <p>Lit. e: Neu ist geregelt, dass auch das Einkommen des Konkubinatspartners, welcher nicht der leibliche Elternteil des Kindes ist, mitberücksichtigt wird, sofern die Partnerschaft schon mindestens 2 Jahre dauert (gleiche Regelung wie beim Sozialhilferecht).</p>

	<p>² Es wird auf die neuste rechtskräftige Steuerveranlagung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt.</p> <p>³ Liegt keine aktuelle rechtskräftige Steuerveranlagung vor, so wird das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt. Die Verwaltung erstellt ein Merkblatt über die einzureichenden Unterlagen.</p>	
§4 Abzüge	§4 Abzüge	
<p>a) Basisabzug CHF 10'000</p> <p>b) Abzug pro Elternteil CHF 7'000</p> <p>Der Abzug pro Elternteil kann nur für jene Eltern oder Elternteile geltend gemacht werden, deren Einkommen und Vermögen auch bei der Festlegung der massgebenden Einkünfte herangezogen wurde.</p> <p>c) Abzug pro Kind CHF 3'000</p> <p>Der Abzug pro Kind kann geltend gemacht werden, sofern für die im gleichen Haushalt lebenden Kinder</p> <ul style="list-style-type: none"> ein Sorgerecht («elterliche Sorge» im Sinne von Art. 296 ff. ZGB) besteht; für mündige Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern <ul style="list-style-type: none"> sie in Ausbildung sind; nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst. 	<p>a) Basisabzug CHF 10'000</p> <p>b) Abzug pro Elternteil CHF 7'000</p> <p>Der Abzug pro Elternteil kann nur für jene Eltern oder Elternteile geltend gemacht werden, deren Einkommen und Vermögen auch bei der Festlegung der massgebenden Einkünfte herangezogen wurde.</p> <p>c) Abzug pro Kind CHF 3'000</p> <p>Der Abzug pro Kind kann geltend gemacht werden, sofern für die im gleichen Haushalt lebenden Kinder</p> <ul style="list-style-type: none"> ein Sorgerecht («elterliche Sorge» im Sinne von Art. 296 ff. ZGB) besteht; für mündige Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern <ul style="list-style-type: none"> sie in Ausbildung sind; nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst. 	Keine Veränderung.
§5 Massgebender Betrag	§5 Massgebender Betrag	
Der massgebende Betrag ergibt sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen, vermindert um die Summe der Abzüge gemäss §4.	<p>¹ Der massgebende Betrag ergibt sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen, vermindert um die Summe der Abzüge gemäss §4.</p> <p>² Ab einem massgebenden Gesamteinkommen gemäss §3 von CHF 100'000 werden keine Subventionen ausgerichtet. Davon ausgenommen ist das Modul Mittagsbetreuung.</p>	Abs. 2: Hier wird neu eine obere Grenze eingefügt, ab der kein Subventionsanspruch mehr besteht. Ausgenommen davon ist das Modul Mittagsbetreuung. Die Vollkosten des Moduls Mittagsbetreuung sind deutlich höher als der maximale Elternbeitrag gemäss Tariftabelle.
§6 Elternbeitrag = Grundbeitrag + Leistungsbeitrag	§6 Elternbeitrag = Grundbeitrag + Leistungsbeitrag	
Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Leistungsbeitrag.	Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Leistungsbeitrag.	Keine Veränderung.
<p>¹ Der Grundbeitrag pro Kind/Betreuungstag wird vom Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.</p> <p>² Der Leistungsbeitrag ist ein Promillewert je CHF 1'000 des massgebenden Betrages. Der Gemeinderat legt diesen Promillewert in den Ausführungsbestimmungen fest.</p>	<p>¹ Der Grundbeitrag pro Kind/Betreuungstag wird vom Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. Beim Inkrafttreten dieses Reglements wird er bei CHF 24.00 festgelegt.</p> <p>² Der Leistungsbeitrag ist ein Promillewert je CHF 1'000 des massgebenden Betrages. Der Gemeinderat legt diesen Promillewert in den Ausführungsbestimmungen fest. Beim Inkrafttreten des Reglements wird er bei 1 Promille festgelegt.</p>	
§7 Normbeitrag	§7 Normbeitrag	
Die Summe aus dem Grundbeitrag und dem Leistungsbeitrag ergibt den Normbeitrag.	<p>¹ Die Summe aus dem Grundbeitrag und dem Leistungsbeitrag ergibt den Normbeitrag.</p> <p>² Der Normbeitrag entspricht einem marktüblichen Ansatz.</p>	Abs. 2: Hier geht es um den maximalen Elternbeitrag für das teuerste Modul (Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen). Ein Studie des BSV hat ergeben, dass ein marktüblicher Ansatz aktuell bei CHF 110 liegt.
§8 Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)	§8 Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)	
<p>¹ Die Betreuungsangebote werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft. Der Einstufungssatz multipliziert mit dem Normbeitrag ergibt den Elternbeitrag pro Tag in Kindertagesstätten bzw. den Elternbeitrag pro Stunde bei der Betreuung in Tagesfamilien.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Einstufungssätze und die minimalen und maximalen Elternbeiträge bei Bedarf ab dem Jahr 2011 in den Ausführungsbestimmungen verändern.</p> <p>³ Die minimalen und maximalen Elternbeiträge und die Einstufungen für die einzelnen Betreuungsangebote werden für das Jahr 2010 folgendermassen festgelegt:</p>	<p>¹ Die Betreuungsangebote werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft. Der Einstufungssatz multipliziert mit dem Normbeitrag ergibt den Elternbeitrag pro Modul in Kindertagesstätten bzw. den Elternbeitrag pro Stunde bei der Betreuung in Tagesfamilien.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Einstufungssätze und die minimalen und maximalen Elternbeiträge bei Bedarf ab dem Jahr 2019 in den Ausführungsbestimmungen verändern.</p> <p>³ Die minimalen und maximalen Elternbeiträge und die Einstufungen für die einzelnen Betreuungsangebote werden ab 1.08.2018 folgendermassen festgelegt:</p>	Keine Veränderung.

Einstufungstabelle am Schluss der Synopse		In der Einstufungstabelle sind alle möglichen Betreuungsmodelle integriert worden. Es sind dies deutlich mehr als heute.
§9 Kinderermässigungen	§9 Kinderermässigungen	
<p>¹ Wenn mehr als ein unmündiges oder zu unterstützendes Kind (bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern es in Ausbildung ist oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst) in der Familie lebt, werden folgende Ermässigungen auf die Monatspauschale gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei 2 Kindern 10 % • bei 3 Kindern 15 % • ab 4 Kindern 20 % <p>² Der Gemeinderat kann die Ansätze der Kinderermässigung ab dem Jahr 2011 in den Ausführungsbestimmungen bei Bedarf verändern.</p>	entfällt	Dieser Artikel wird gestrichen. Eine Kinderermässigung ist bereits in §4 festgehalten. Diese zusätzliche Kinderermässigung begünstigt in erster Linie Eltern in wirtschaftlich sehr guten Verhältnissen.
§10 Elternbeitrag	§10 Elternbeitrag	
<p>Der tatsächliche Elternbeitrag (pro Kind/Tag/Betreuungsangebot) ergibt sich aus folgender Formel:</p> $\begin{aligned} & \text{Basisbeitrag} \\ & + \text{Leistungsbeitrag} \\ & = \text{Normbeitrag} \\ & \times \text{Einstufungssatz} \\ & = \text{Elternbeitrag ohne Kinderermässigung} \\ & \text{(begrenzt durch max. Elternbeitrag gem. Verordnung zum EBR)} \\ & \cdot \text{Kinderermässigung} \\ & = \text{Elternbeitrag} \end{aligned}$	<p>Der tatsächliche Elternbeitrag (pro Kind/Tag/Betreuungsangebot) ergibt sich aus folgender Formel:</p> $\begin{aligned} & \text{Basisbeitrag} \\ & + \text{Leistungsbeitrag} \\ & = \text{Normbeitrag} \\ & \times \text{Einstufungssatz} \\ & = \text{Elternbeitrag} \\ & \text{(begrenzt durch max. Elternbeitrag gem. § 8 zum EBR)} \end{aligned}$	Die Komponente «Kinderermässigung» ist gestrichen worden als Konsequenz, dass §9 gestrichen worden ist.
§11 Ermittlung der Monatspauschale	§11 Ermittlung der Monatspauschale	
<p>¹ Die einzelnen Elternbeiträge je Kind/Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt. Die Summe wird mit dem Faktor 4,2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats) zu einer Monatspauschale umgerechnet.</p> <p>² Stehen die Betreuungsangebote zeitweise (z.B. infolge befristeter Betriebseinstellung) nicht zur Verfügung, so werden die Monatspauschalen entsprechend reduziert. Ausgenommen davon sind Monatspauschalen, bei denen zeitlich befristete Betriebschliessungen bereits berücksichtigt sind.</p>	<p>¹ Die einzelnen Elternbeiträge je Kind/Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt. Die Summe wird mit dem Faktor 4,2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats) zu einer Monatspauschale umgerechnet.</p> <p>² Stehen die Betreuungsangebote zeitweise (z.B. infolge befristeter Betriebseinstellung) nicht zur Verfügung, so werden die Monatspauschalen entsprechend reduziert. Ausgenommen davon sind Monatspauschalen, bei denen zeitlich befristete Betriebschliessungen bereits berücksichtigt sind.</p>	Keine Veränderung.
III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung	III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung	
§12 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung	§12 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung	
<p>¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement der Betreuungsanbieter geregelt.</p> <p>² Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Wochenbetreuung vereinbaren.</p> <p>³ Für die Mitfinanzierung von Betreuungsleistungen durch die Gemeinde Bergdietikon reichen die Eltern bei der Gemeindeverwaltung ein Gesuch ein. Die vereinbarte Betreuungsintensität kann grundsätzlich nur auf den 1. eines Kalendermonates geändert werden. Abweichende Regelungen legt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen fest.</p> <p>⁴ Die Eltern sind verpflichtet, sowohl die Änderung sowie auch die Auflösung eines Betreuungsvertrages der Gemeindeverwaltung zu melden.</p> <p>⁵ Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer des Betreuungsanbieters zu bezahlen.</p> <p>⁶ Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungs-</p>	<p>¹ Unterstützungsbeiträge sind grundsätzlich möglich, sofern die Kindertagesstätte im Besitz der Betriebsbewilligung ist. Die Gemeinde klärt die Gültigkeit der Betriebsbewilligung bei der ausstellenden Behörde ab.</p> <p>² Die Eltern erhalten, sofern sie die Anforderungen gemäss § 2 Abs. 2 erfüllen, Unterstützungsbeiträge bis zum in § 8 festgelegten maximalen Unterstützungsbeitrag.</p> <p>³ Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls (gemäss Rechnungsstellung des Betreuungsanbieters) tiefer oder wird durch den Arbeitgeber ein Unterstützungsbeitrag geleistet, wird der Unterstützungsbeitrag nur bis zum effektiven Betrag ausgeglichen.</p> <p>⁴ Unterstützungsbeiträge werden nach Antragsstellung mit 3-monatiger Rückwirkung ausgerichtet. Für länger zurückliegende Betreuungsverhältnisse werden keine Unterstützungsbeiträge ausgerichtet.</p> <p>⁵ Für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages reichen die Eltern bei der Gemeinde ein Gesuch ein. Die Eltern müssen dazu die Rechnungen und die Betreuungsvereinbarungen der Betreuungsanbieter beilegen und den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäss §2 erbringen.</p>	<p>In dieser Bestimmung werden die Rahmenbedingungen festgelegt, die vor allem für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Kindertagesstätte ausserhalb von Bergdietikon betreuen lassen und ein Gesuch für einen Unterstützungsbeitrag stellen.</p> <p>Gleichzeitig wird festgehalten, dass der Gemeinderat mit KiTas am Standort Bergdietikon die Verfahrensabläufe abweichend regeln kann.</p> <p>In Abs. 4 ist festgehalten, dass die Gemeinde bei Gesuchen höchstens die letzten 3 Monate subventioniert. Damit wird verhindert, dass die Gemeinde auch Gesuche bearbeiten muss, die länger zurückliegen.</p> <p>In Abs. 8 wird ein Systemwechsel vorgenommen. Künftig haben die Eltern dem Steueramt eine Vollmacht zu geben, welche dieses ermächtigt, der Betreuungsorganisation die für die Beurteilung der Subvention notwendigen Zahlen bekannt zu geben. Das Steueramt wird lediglich das aufgrund des EBR berechnete massgebende Einkommen sowie das massgebende Vermögen bekannt geben. Die Betreuungseinrichtung erhält keinen Einblick in die Steuerdaten.</p>

<p>anbieterinnen und -anbieter die Betreuungsvereinbarung auflösen.</p> <p>⁷ Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt keine Reduktion des Elternbeitrages.</p> <p>⁸ Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Amtsstellen, die Betreuungsangebote führen, subventionieren oder mitfinanzieren, zwecks Berechnung des Elternbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.</p>	<p>Auf den Rechnungen müssen die belegten Betreuungsmodule detailliert ausgewiesen sein.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat kann mit den Betreuungsangeboten in der Gemeinde Bergdietikon die Verfahrensabläufe abweichend regeln, um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.</p> <p>⁷ Durch die Unterzeichnung des Unterstützungsgesuches verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer des Betreuungsanbieters zu bezahlen.</p> <p>⁸ Durch die Unterzeichnung des Unterstützungsgesuches geben die Eltern dem Steueramt ihr Einverständnis, dass dieses den kommunalen Amtsstellen zwecks Berechnung des Unterstützungsbeitrages die notwendigen Zahlen bekannt geben darf.</p>	
§13 Unterlagenverweigerung/ unwahre Angaben	§13 Unterlagenverweigerung/ unwahre Angaben	
<p>¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so wird der Maximaltarif festgelegt oder es kann keine Betreuungsvereinbarung mit den Eltern getroffen werden.</p> <p>² Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert. Wird der Nachzahlungspflicht nicht nachgekommen, so kann die Betreuungsvereinbarung durch die Betreuungsanbieterin und -anbieter aufgelöst werden.</p>	<p>¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so wird der Maximaltarif festgelegt bzw. entfällt eine Subventionierung durch die Gemeinde Bergdietikon.</p> <p>² Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert. Wird der Nachzahlungspflicht innert der festgelegten Frist nicht nachgekommen, sind keine weiteren Subventionen mehr möglich bis sämtliche Ausstände beglichen sind.</p>	Abs. 1: Dieser Absatz wurde mit einer neuen Optik präzisiert.
§14 Nebenauslagen	§14 Nebenauslagen	
<p>¹ Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder und Jugendlichen wie Kleider und dergleichen sind mit dem Elternbeitrag nicht gedeckt.</p> <p>² Bei der Betreuung von Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.</p> <p>³ Die Eltern kommen für die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.</p>	<p>¹ Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder und Jugendlichen wie Kleider und dergleichen sind mit dem Elternbeitrag nicht gedeckt.</p> <p>² Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.</p> <p>³ Die Eltern kommen für die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.</p>	Keine Veränderung.
§15 Besondere Berechnungsgrundlagen	§15 Besondere Berechnungsgrundlagen	
<p>¹ Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.</p> <p>² Wenn wegen Zuzugs nach Bergdietikon keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.</p> <p>³ Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.</p> <p>⁴ Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.</p>	<p>¹ Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.</p> <p>² Wenn wegen Zuzugs nach Bergdietikon keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.</p> <p>³ Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.</p> <p>⁴ Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.</p>	Keine Veränderung.

§16 Neuberechnung des Elternbeitrages	§16 Neuberechnung des Elternbeitrages	
<p>¹ Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt in der Regel</p> <p>a) jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den 1. des Folgemonates geändert wird,</p> <p>b) nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich,</p> <p>c) jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben.</p> <p>² Wenn sich der massgebende Betrag aufgrund einer dauernden Veränderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse um mehr als CHF 10'000 ändert, so sind die Eltern bei einem Anstieg um mehr als CHF 10'000 verpflichtet bzw. bei einer Reduktion um mehr als CHF 10'000 berechtigt, eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrages durchführen zu lassen. Bei Neuberechnungen wegen veränderter dauernder Einkommens- oder Vermögensverhältnissen wird das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung ermittelt. Unterbleibt die Meldung durch die Eltern, so</p> <p>a) erfolgen von den Betreuungsanbieterinnen und -anbietern keine rückwirkenden Rückzahlungen,</p> <p>b) fordern die Betreuungsanbieterinnen und -anbieter, die mit der Gemeinde eine Leistungsvereinbarung haben, die geschuldeten zusätzlichen Elternbeiträge nach.</p> <p>³ Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates.</p>	<p>¹ Eine Neuberechnung des Elternbeitrages kann bei Kindertagesstätten mit einer Vereinbarung mit der Gemeinde Bergdietikon in der Regel folgendermassen erfolgen:</p> <p>a) jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den 1. des Folgemonates geändert wird,</p> <p>b) nach Vorliegen neuer definitiver Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich,</p> <p>c) jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben,</p> <p>d) bei Änderung der Ausführungsbestimmungen durch den Gemeinderat.</p> <p>² Wenn sich der massgebende Betrag aufgrund einer dauernden (> 6 Monate) Veränderung der Einkommensverhältnisse um mehr als 20% oder mehr als CHF 20'000, sowie der Vermögensverhältnisse von mindestens CHF 20'000 ändert, so sind die Eltern bei einem Anstieg verpflichtet bzw. bei einer Reduktion berechtigt, eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrages durchführen zu lassen. Bei Neuberechnungen wegen veränderter dauernder Einkommens- oder Vermögensverhältnissen wird das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung ermittelt. Unterbleibt die Meldung durch die Eltern, so</p> <p>a) erfolgen von den Betreuungsanbieterinnen und -anbietern keine rückwirkenden Rückzahlungen,</p> <p>b) fordern die Betreuungsanbieterinnen und -anbieter, die mit der Gemeinde eine Vereinbarung haben, die geschuldeten zusätzlichen Elternbeiträge nach.</p> <p>³ Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates.</p>	<p>Dieser Passus betrifft in erster Linie die Betreuungsverhältnisse bei der Kindertagesstätte am Standort Bergdietikon. Für andere Betreuungsverhältnisse werden die Gesuche jeweils im Nachgang gestellt.</p> <p>Es werden die selben Grundsätze wie bei der Neuberechnung der Prämienverbilligung (SVA Aargau) angewandt. Auch andere Gemeinden verwenden diese Grenzwerte.</p>
§17 Beitragermässigung/-erlass, Härtefälle	§17 Beitragermässigung/-erlass, Härtefälle	
<p>Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Amtsstelle Elternbeiträge reduzieren oder erlassen, sofern ein Härtefall vorliegt.</p>	<p>Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Amtsstelle Elternbeiträge reduzieren oder erlassen, sofern ein Härtefall vorliegt.</p>	Keine Veränderung.
IV. Besondere Bestimmungen	IV. Besondere Bestimmungen	
§18 Nicht subventionierte Plätze, Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Bergdietikon	§18 Nicht subventionierte Plätze, Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Bergdietikon	
<p>Bei der Festlegung der Elternbeiträge für nicht subventionierte Betreuungsverhältnisse sind die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen, die mit der Gemeinde eine Leistungsvereinbarung haben, an keine Auflagen gebunden. Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Bergdietikon (inkl. Wochen-aufenthalterinnen und -aufenthalter) haben keinen Anspruch auf Subventionen der Gemeinde Bergdietikon, auch eine Kinderermässigung gemäss §9 entfällt.</p>	<p>Bei der Festlegung der Elternbeiträge für nicht subventionierte Betreuungsverhältnisse sind die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen, die mit der Gemeinde eine Vereinbarung haben, an keine Auflagen gebunden. Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Bergdietikon (inkl. Wochen-aufenthalterinnen und -aufenthalter bzw. Nebenniederlasser) haben keinen Anspruch auf Subventionen der Gemeinde Bergdietikon.</p>	Die Kinderermässigung ist in §9 gestrichen worden, weshalb sie auch in diesem Paragraphen gestrichen wurde.
§19 Rechtsmittel	§19 Rechtsmittel	
<p>¹ Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und kommunalen Betreuungsanbieterinnen und -anbietern kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p> <p>² Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten (subventionierten) Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.</p>	<p>¹ Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und kommunalen Betreuungsanbieterinnen und -anbietern bzw. Kindertagesstätten, die mit der Gemeinde Bergdietikon eine Leistungsvereinbarung haben, kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p> <p>² Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten (subventionierten) Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.</p>	Differenzierung des Weges bei Streitigkeiten, die den Verein Kinderbetreuung Bergdietikon betreffen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen	V. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
§20 Inkrafttreten	§20 Inkrafttreten	
<p>Dieses Reglement tritt für die Betreuungsverhältnisse in den Kinderkrippen und die Betreuungsverhältnisse beim Tagesfamilienverein am 1. Januar 2010 in Kraft. Für die Tagesstrukturen tritt dieses Reglement am 1.8.2010 in Kraft.</p>	<p>¹ Dieses Reglement tritt für die Betreuungsverhältnisse in den Kinderkrippen, in den Tagesstrukturen und die Betreuungsverhältnisse beim Tagesfamilienverein am 1.8.2018 in Kraft.</p> <p>² Das Elternbeitragsreglement vom 23.11.2009 wird auf den 31.7.2018 ausser Kraft gesetzt.</p>	Anpassung der Termine. Da bereits bisher auch teilweise eine standortunabhängige Subventionierung galt, kann das bisherige EBR ausser Kraft und durch das revidierte ersetzt werden.

§ 8 Einstufung der Betreuungsangebote, aktuelle Regelung

³ Die minimalen und maximalen Elternbeiträge und die Einstufungen für die einzelnen Betreuungsmodule werden für das Jahr 2010 folgendermassen festgelegt:

Kinderkrippen	Prozent	Minimal	Maximal
Ganztagesbetreuung für Kinder > 18 Monate	100%	24.00	110.00
Ganztagesbetreuung für Kinder < 18 Monate	115%	27.60	126.50
Betreuung in Tagesfamilien			
1 Betreuungsstunde (NUR Betreuung)	9%	2.15	9.90
Tagesstrukturen			
Frühbetreuung/Frühstückstisch	10%	2.40	11.00
Mittagsbetreuung Gesamtkosten CHF 30 pro Mittagsbetreuung Elternbeteiligung CHF 17 pro Mittagsbetreuung		17.00	17.00
Frühnachmittagsbetreuung (13.30-15.15 Uhr)	15%	3.60	16.50
Spätnachmittagsbetreuung (15.15-18.00 Uhr)	25%	6.00	27.50

§ 8 Einstufung der Betreuungsangebote, NEUE REGELUNG

Die kursiv gesetzten Module sind neu.

³ Die minimalen und maximalen Elternbeiträge und die Einstufungen für die einzelnen Betreuungsmodule werden für das Jahr 2018 folgendermassen festgelegt:

	Einstufung	Elternbeitrag		Max. Unterstützungsbeitrag
Kinderkrippen		Minimal	Maximal	
Kinder älter als 18 Monate				
Ganztagesbetreuung	100%	24.00	110.00	86.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70%	16.80	77.00	60.20
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50%	12.00	55.00	43.00
Kinder unter 18 Monate*				
Ganztagesbetreuung	115%	27.60	126.50	137.40
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	80,5%	19.30	88.55	96.20
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	57,5%	13.80	63.25	68.70
Betreuung in Tagesfamilien				
1 Betreuungsstunde (NUR Betreuung)	9%	2.15	9.90	4.60
Tagesstrukturen				
Frühbetreuung/Frühstückstisch	10%	2.40	11.00	8.60
Mittagsbetreuung**	pauschal	17.00	17.00	13.00
Frühnachmittagsbetreuung (13.30 - 15.15 Uhr)	15%	3.60	16.50	13.00
Spätnachmittagsbetreuung (15.15 - 18.00 Uhr)	25%	6.00	27.50	21.50
Schulferienbetreuung	90%	21.60	99.00	77.40

* Die Betreuung von Kleinstkindern (Kinder <18 Monate) ist gemäss Rahmenbedingungen betreuungsintensiver. Der Betrag für einen Betreuungstag liegt in der Regel 50% höher als für Kinder über 18 Monate.

** Der maximale Elternbeitrag beim Modul Mittagsbetreuung ist politisch gegen unten korrigiert worden. Die effektiven Kosten liegen höher.

Antrag des Gemeinderates

Dem revidierten Elternbeitragsreglement der Gemeinde Bergdietikon, mit Wirkung ab 1. August 2018, sei zuzustimmen.

Budget 2018 mit einem Steuerfuss von 87%

Ausgangslage

Seit Beginn der letzten Legislaturperiode 2010 weisen die Jahresrechnungen – ausgenommen die Rechnung 2016 – unserer Gemeinde stets grosse Ertragsüberschüsse aus. Diese positiven Ergebnisse sind zu einem grossen Teil durch ausserordentliche Umstände entstanden, was an den Gemeindeversammlungen jeweils detailliert erläutert worden war. Vor drei Jahren wurde an der Gemeindeversammlung erstmals darauf hingewiesen, dass es in finanzieller Hinsicht auch für Bergdietikon in Zukunft härter werde, weil sich die Bevölkerungsstruktur der Gemeinde schneller als erwartet verändert, aber auch die Steuereinnahmen nicht mehr so stark zunehmen, wie in den letzten Jahren. Die Kosten hingegen steigen, nicht zuletzt wegen immer stärkeren Belastungen durch den Kanton. Hier war vor allem absehbar, dass der neue Finanzausgleich unsere Gemeinde überdurchschnittlich belastet. Bergdietikon muss im Jahr 2018 mit über CHF 1,3 Mio. 32% mehr abliefern als im Jahr 2017 budgetiert wurde. Diese Zahlungen steigen bis 2022 gemäss Mitteilung des Kantons aus heutiger Sicht auf knapp CHF 2,1 Mio., respektive auf das Doppelte der entsprechenden Zahlung im Jahr 2017 und machen dann alleine 16% des Gesamtaufwandes der Gemeinde aus.

Zudem nehmen weitere durch die Gemeinde nicht oder fast nicht beeinflussbare Kosten weiter zu – absolut, wie aber vor allem auch prozentual am Gesamtaufwand. Hier fallen vor allem die markant steigenden Zahlungen an den Kanton für die Anteile der Löhne für das Lehrpersonal angesichts der deutlich steigenden Schülerzahlen ins Gewicht. Die mehrheitlich durch die Gemeinde selbst beeinflussbaren Kosten am Gesamtaufwand dürften, aus jetziger Sicht gemessen, gleich bleiben, respektive eher leicht sinken. So sollte der Sach- und Betriebsaufwand-Anteil auf unter 20% sinken. Der Anteil der Lohnkosten für das Personal – gemessen am Gesamtaufwand – dürfte auf ca. 20% abnehmen. Die Abschreibungen machen gut 8% der Gesamtkosten aus – obschon viel in die Verbesserung und Erhaltung unserer Infrastruktur (v.a. im Bereich Schule) investiert wurde. Das verdeutlicht, wie stark die Gesamtaufwendungen ohne unseren Einfluss zunehmen.

Wie sich immer deutlicher zeigt, ist aus jetziger Sicht in den nächsten Jahren mit Verlusten in unserer Erfolgsrechnung auszugehen. Dank der Ertragsüberschüsse der vergangenen Jahre ist die Gemeinde heute noch schuldenfrei und verfügt über flüssige Mittel von rund CHF 5,8 Mio. Das wird sich aber sukzessive ändern, wenn über eine längere Zeit mit negativen Ergebnissen zu rechnen ist. Zudem ist unsicher, wann und ob überhaupt Geld aus den Landverkäufen im Rai und in Kindhausen eingeht.

Wenn also auf der Ausgabenseite kaum mehr Spielraum besteht, bleibt als wirksamstes und effektivstes Mittel, um die Finanzsituation langfristig in geordneten Bahnen zu halten, die Verbesserung der Einnahmenseite. Mit einem Steuerfuss von 87% liegt Bergdietikon im Kanton Aargau von über 200 Gemeinden (Stand 2016) an dreizehnter Stelle. Es bräuchte mehr starke Steuerzahler und anhaltend hohe Einnahmen aus Unternehmenssteuern, damit mit diesem tiefen Steuerfuss genügend Einnahmen generiert werden, um die Kosten inskünftig auszugleichen.

Nun kommt dazu, dass im Rahmen des ab 1. Januar 2018 wirksamen Finanz- und Lastenausgleichs und dem damit verbundenem «Steuerfuss-Abtausch» die Kantonssteuern um 3% erhöht werden, während die Gemeinden ihren Satz um 3% senken sollen. Das heisst, Bergdietikon hätte nachher einen Steuersatz von 84%. Dies hätte zur Folge, dass jährlich ca. CHF 250'000 weniger an Steuereinnahmen anfallen, als mit 87%. Das wiederum führt zu einem um diesen Betrag schlechteren Ergebnis.

Da in den kommenden Jahren mit Defiziten zu rechnen ist, sollten wir dafür besorgt sein, diese so gering wie möglich zu halten. Mit einem Steuersatz von 87% gelingt dies aus heutiger Sicht einigermaßen zufriedenstellend. Deshalb schlägt der Gemeinderat eine Steuerfusserhöhung von 3% von den infolge des Steuerfussabgleichs ab 1. Januar 2018 resultierenden 84% auf die bestehenden 87% vor. Lediglich zur Kenntnis darf vermerkt werden, dass beinahe die Hälfte der aargauischen Gemeinden diese 3% ebenfalls nicht «weitergeben», da auch dort die Kosten stärker steigen als die Einnahmen.

Erfolgsrechnung 2018

Der Voranschlag 2018 ist geprägt durch die Auswirkungen des neuen Finanz- und Lastenausgleichs. Das Budget 2018 schliesst mit einem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung von CHF 2'700. Für das Jahr 2018 sind für die Einwohnergemeinde (ohne Spezialfinanzierungen) Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 5'552'000 geplant. Die betragsmässig grösste Zunahme verzeichnet der Bildungsaufwand. Der Mehraufwand wird insbesondere durch die zunehmende Schülerzahl begründet. Für die Soziale Sicherheit wurden ebenfalls Mehrkosten budgetiert. Hier verzeichnet das Asylwesen eine Kostenverlagerung, respektive Einnahmensenkung wegen der Neuorganisation der Betreuung. Zudem sind Kosten für den baulichen Unterhalt und die höheren Abschreibungen für die sanierten Asylunterkünfte vorgesehen.

Die Steuereinnahmen von natürlichen Personen wurden höher, diejenigen der juristischen Personen tiefer budgetiert als im Vorjahr. Dies entspricht dem Verlauf der Steuereinnahmen im laufenden Rechnungsjahr.

Der neue Finanzausgleich des Kantons Aargau wirkt sich zukünftig mit erheblichen Mehrkosten auf unsere Gemeinde aus. Die Abgabe an den Kanton ist mit CHF 2'095'000 im Budget enthalten. Dank dem diesjährigen Übergangsausgleich von CHF 741'000 wird die Gemeinde Bergdietikon jedoch netto effektiv mit CHF 1'354'000 belastet. Dieser Übergangsausgleich ist für vier Jahre vorgesehen und nimmt jährlich bis und mit dem Jahr 2021 um je einen Viertel ab. Zur «Feinjustierung» der Aufgabenverschiebungsbilanz erhält die Gemeinde Bergdietikon einen Beitrag von CHF 44'400. Das Ausgleichsgesetz zur Spitalfinanzierung wurde aufgehoben, weshalb für die Gemeinde Bergdietikon weder Ausgleichsbeiträge und -abgaben noch Sonderbeiträge gemäss Ausgleichsgesetz Spitalfinanzierung anfallen.

Erfolgsrechnung 2018

Einwohnergemeinde Ergebnis ohne Spezialfinanzierung	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
Betrieblicher Aufwand	12'264'000	11'855'000	11'874'696
30 Personalaufwand	2'511'300	2'660'500	2'487'401
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'510'300	2'559'700	2'360'132
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	820'400	753'600	1'101'273
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0
36 Transferaufwand	6'422'000	5'881'200	5'925'890
Betrieblicher Ertrag	11'982'800	11'701'200	11'297'172
40 Fiskalertrag	10'408'400	10'624'000	10'363'402
41 Regalien und Konzessionen	75'000	75'000	77'599
42 Entgelte	295'800	319'200	441'143
43 Verschiedene Erträge	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	12'600	67'000	0
46 Transferertrag	1'191'000	616'000	415'028
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-281'200	-153'800	-577'524
34 Finanzaufwand	10'700	24'000	13'413
44 Finanzertrag	294'600	260'500	277'475
Ergebnis aus Finanzierung	283'900	236'500	264'062
Operatives Ergebnis/Gesamtergebnis	2'700	82'700	-313'462

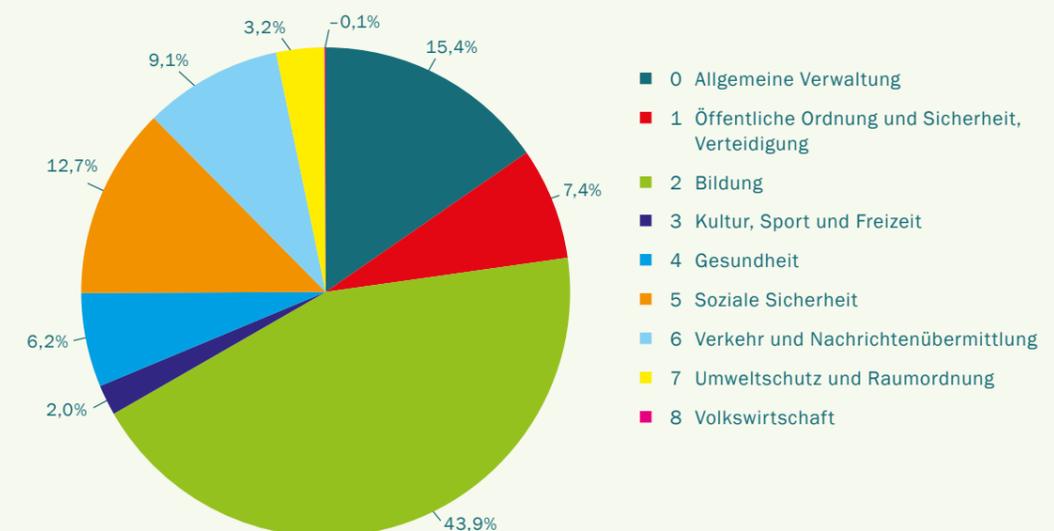
+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss



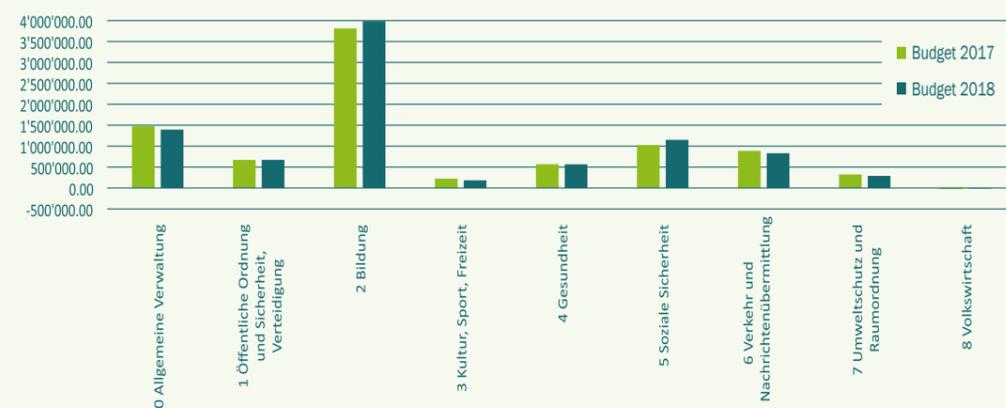
Erfolgsrechnung Zusammenzug

	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	1'654'000	259'400	1'745'000	264'800	1'712'848	356'921
Nettoaufwand		1'394'600		1'480'200		1'355'927
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	829'200	157'000	879'500	209'000	720'380	149'946
Nettoaufwand		672'200		670'500		570'433
2 Bildung	4'189'100	199'900	4'014'100	201'500	4'374'018	233'379
Nettoaufwand		3'989'200		3'812'600		4'140'639
3 Kultur, Sport und Freizeit	183'000		222'800		232'355	171
Nettoaufwand		183'000		222'800		232'184
4 Gesundheit	564'400		567'500		414'625	
Nettoaufwand		564'400		567'500		414'625
5 Soziale Sicherheit	1'468'000	318'200	1'327'600	299'600	1'312'995	296'174
Nettoaufwand		1'149'800		1'028'000		1'016'821
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	840'600	10'000	896'600	10'000	1'103'016	14'779
Nettoaufwand		830'600		886'600		1'088'237
7 Umweltschutz und Raumordnung	1'964'500	1'675'800	1'976'300	1'653'700	1'973'151	1'724'483
Nettoaufwand		288'700		322'600		248'668
8 Volkswirtschaft	79'600	86'800	60'900	86'500	91'406	90'122
Nettoaufwand						1'284
Nettoertrag	7'200		25'600			
9 Finanzen und Steuern	2'925'000	11'990'300	2'800'700	11'765'900	2'062'897	11'131'716
Nettoertrag	9'065'300		8'965'200		9'068'818	
Total Aufwand	14'697'400		14'491'000		13'997'691	
Total Ertrag		14'697'400		14'491'000		13'997'691

Nettoaufwand Erfolgsrechnung Budget 2018 Abteilungen 0–8



Erfolgsrechnung Abteilungen 0–8 Vergleich Nettoaufwand Budget 2017/Budget 2018



0 Allgemeine Verwaltung

	Aufwand	Ertrag	Nettoaufwand
Budget 2018	1'654'000	259'400	1'394'600
Budget 2017	1'745'000	264'800	1'480'200

Für die Exekutive wurden im vorliegenden Budget CHF 26'600 mehr vorgesehen. Die an der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2017 erläuterte Erhöhung des Budgetbetrags für die Stundenentschädigung an die Ratsmitglieder sowie die Kosten für Ausbildung und Ausrüstung der neuen Ratsmitglieder belaufen sich auf CHF 22'600.

Die insgesamt tiefere Budgetierung der Allgemeinen Verwaltung ist zu begründen mit den gegenüber dem Vorjahresbudget um CHF 111'700 tieferen Unterhaltskosten der Verwaltungliegenschaften sowie den im Budgetjahr 2018 wegfallenden Treueprämien von CHF 18'900.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

	Aufwand	Ertrag	Nettoaufwand
Budget 2018	829'200	157'000	672'200
Budget 2017	879'500	209'000	670'500

Die Belastung des Budgets 2018 für die öffentliche Ordnung und Sicherheit und die Verteidigung entspricht praktisch dem Vorjahresbudget.

Die Feuerwehr führt im Jahr 2018 eine Aus- und Weiterbildung der Gesamtfeuerwehr im Brandhaus in Eiken durch, was mit CHF 21'000 in den Ausbildungskosten berücksichtigt ist.

Für die Anschaffung von Zivilschutzmaterial werden CHF 12'600 aus dem Ersatzbeitragsfonds für Schutzraumbauten entnommen.

2 Bildung

	Aufwand	Ertrag	Nettoaufwand
Budget 2018	4'189'100	199'900	3'989'200
Budget 2017	4'014'100	201'500	3'812'600

Die Kindergartenstufe ist wegen steigender Schülerzahlen gezwungen, ab dem 2. Halbjahr 2018 vier Kindergartenklassen zu führen, was gegenüber dem Rechnungsjahr 2016 insgesamt zu Mehrkosten von CHF 90'700 führt.

Auch auf der Primarstufe sind Mehrkosten gegenüber dem Vorjahresbudget von CHF 113'100 zu verzeichnen. Die grösseren Schülerzahlen führen auch hier zu höheren Aufwendungen.

Für die Oberstufe wird mit CHF 765'000, das heisst mit um CHF 55'000 höheren Kosten als im Vorjahresbudget, gerechnet. Dies ebenfalls wegen mehr Bergdietiker Schülerinnen und Schüler, welche die Oberstufe in Spreitenbach besuchen. Die Ausgaben von CHF 836'700, welche im Rechnungsjahr 2016 angefallen sind, werden jedoch voraussichtlich nicht mehr erreicht.

Bei den Schulliegenschaften sind um CHF 28'700 tiefere Kosten für den baulichen Unterhalt und CHF 11'700 weniger Anschaffungen von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen geplant als im Vorjahr, da aktuell die Sanierung des Schulhauses 2 im Gange ist und somit die Erfolgsrechnung entlastet wird.

Voraussichtlich besuchen im Jahr 2018 weniger Schüler aus Bergdietikon Sonderschulen. Darum konnte der Budgetbetrag um CHF 39'600 gesenkt werden. Dafür wird mit um CHF 12'900 erhöhten Kosten bei der beruflichen Grundausbildung gerechnet.

3 Kultur, Sport und Freizeit

	Aufwand	Ertrag	Nettoaufwand
Budget 2018	183'000	0	183'000
Budget 2017	222'800	0	222'800

Die Einsparungen bei Kultur, Sport und Freizeit von CHF 39'800 gegenüber dem Vorjahresbudget sind zu erklären mit dem Entfallen von Kosten für Ausstellungsmaterial für das Ortsmuseum sowie die Einstellung der Bilderausstellungsreihe im Gemeindehaus. Die Kulturkommission wurde aufgelöst, was zusammen mit den jeweils geplanten Anlässen Einsparungen von CHF 10'500 zur Folge hat.

4 Gesundheit

	Aufwand	Ertrag	Nettoaufwand
Budget 2018	564'400	0	564'400
Budget 2017	567'500	0	567'500

Es wird damit gerechnet, dass die Gesundheitskosten auf dem Vorjahresniveau bleiben.

5 Soziale Sicherheit

	Aufwand	Ertrag	Nettoaufwand
Budget 2018	1'468'000	318'200	1'149'800
Budget 2017	1'327'600	299'600	1'028'000

Im Jugendtreff soll im Jahr 2018 eine kleine Küche eingebaut werden. Diese Aufwendungen wurden im vorliegenden Budget mit CHF 7'000 berücksichtigt.

Im Jahr 2018 wird wiederum ein Seniorenausflug durchgeführt, wofür CHF 12'000 vorgesehen sind.

Die Betreuung der Asylsuchenden wird durch die Vergabe an eine spezialisierte Unternehmung in anderer Weise im Budget abgebildet. Neu werden die Einnahmen der kantonalen Beiträge an die Betreuungsfirma weitergeleitet. Im Gegenzug erhält die Gemeinde die Wohnkostenpauschale wieder zurückerstattet. Zudem sind Unterhaltsarbeiten an den Asylunterkünften von CHF 21'500 geplant. Die im Vorjahr getätigten Investitionen in die Asylwohnungen verursachen einen erhöhten Abschreibungsbedarf von insgesamt CHF 22'600.

Zur Speisung des Pools für die Finanzierung kostenintensiver Einzelfälle in der Sozialhilfe sollen die Gemeinden im Rahmen des Aufgaben- und Lastenausgleichs einen Beitrag von CHF 3 pro Einwohnerin und Einwohner budgetieren. Die Kosten eines einzelnen Sozialhilfefalles, welche pro Jahr den Betrag von CHF 60'000 übersteigen, werden künftig von allen Gemeinden zusammen getragen, und zwar in Relation zur Einwohnerzahl.

Jener Anteil am Gesamtbetrag der Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinsen und Betriebskosten), für den gemäss Bundesrecht die öffentliche Hand aufzukommen hat, wird ab 2018 jeweils von derjenigen Gemeinde finanziert werden müssen, in der die Schuldnerin oder der Schuldner bei Betriebsanhebung Wohnsitz hatte. Aufgrund des Aufgaben- und Lastenausgleichs werden künftig der Gemeinde Bergdietikon Kosten in der Höhe von ca. CHF 20'000 pro Jahr entstehen.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

	Aufwand	Ertrag	Nettoaufwand
Budget 2018	840'600	10'000	830'600
Budget 2017	896'600	10'000	886'600

Mit der Neuregelung des Aufgaben- und Lastenausgleichs entfallen die Abgaben für den öffentlichen Verkehr an den Kanton. Dies entlastet das Budget um CHF 38'000. Nicht betroffen ist hingegen die Finanzierung von Sonderleistungen, wie die durch die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2015 beschlossene Einführung eines Abendkurses der Linie 305, respektive Weiterführung des 30-Minuten-Taktes.

7 Umweltschutz und Raumordnung

	Aufwand	Ertrag	Nettoaufwand
Budget 2018	1'964'500	1'675'800	288'700
Budget 2017	1'976'300	1'653'700	322'600

In Zukunft wird an den öffentlichen Brunnen nur noch von April bis Oktober frisches Wasser fliessen. Damit können CHF 6'200 eingespart werden.

Im Jahr 2018 werden Bachleitungen gefräst und gespült. Dafür wurden CHF 10'000 budgetiert.

Die Budgetposition Raumordnung beinhaltet unter anderem Projektkosten von CHF 16'000 und Rechtsberatungshonorare von CHF 29'000 für die Projekte Rai und Hintermatt. Insgesamt konnten unter der Funktion 7900 (Raumordnung) um CHF 27'400 geringere Kosten als im Jahr 2017 ins Budget aufgenommen werden.

Wasserwerk

Die Wasserversorgung rechnet mit um CHF 19'000 höheren Kosten für den Wasserankauf. Es werden weitere Wasserzähler mit Funkmodulen für CHF 22'000 sowie ein neues Wasserzähler-Auslesesystem für CHF 4'300 angeschafft. Für das Grundwasserpumpwerk Holenstrasse ist die Ersatzbeschaffung einer UV-Anlage für CHF 17'800 geplant. Im Reservoir Chelle wird die Eingangstüre durch eine Objektschutztüre ersetzt und die Beleuchtung erneuert, was mit CHF 11'600 im Budget berücksichtigt wurde.

Wasserwerk Ergebnis	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
Betrieblicher Aufwand	665'100	711'700	709'965
30 Personalaufwand	105'100	10'900	113'988
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	294'100	262'600	354'291
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	210'100	207'500	200'447
36 Transferaufwand	55'800	230'700	41'239
Betrieblicher Ertrag	784'500	773'700	817'530
42 Entgelte	645'000	643'000	697'097
46 Transferertrag	139'500	130'700	120'433
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	119'400	62'000	107'565
34 Finanzaufwand	0	0	0
44 Finanzertrag	400	200	142
Ergebnis aus Finanzierung	400	-200	142
Operatives Ergebnis/Gesamtergebnis	119'800	61'800	107'707
Ertragsüberschuss			

Abwasserbeseitigung

Für die Abwasserreinigungsanlage (ARA) in Dietikon wurden CHF 210'000 budgetiert. Alle zwei Jahre müssen die Leitungen gespült werden. Im Budget 2018 sind dafür CHF 25'000 vorgesehen.

Abwasserbeseitigung Ergebnis	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
Betrieblicher Aufwand	512'400	474'500	515'766
30 Personalaufwand	32'500	17'600	23'028
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	96'800	71'200	132'684
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	112'600	109'200	104'068
36 Transferaufwand	270'500	276'500	255'986
Betrieblicher Ertrag	181'600	164'300	158'763
42 Entgelte	134'700	133'800	135'801
46 Transferertrag	46'900	30'500	22'962
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-330'800	-310'200	-357'003
44 Finanzertrag	1'600	2'000	1'900
Ergebnis aus Finanzierung	1'600	2'000	1'900
Operatives Ergebnis/Gesamtergebnis	-329'200	-308'200	-355'103
Aufwandüberschuss			

Abfallbewirtschaftung

Es ist geplant, dass bei der Entsorgungsstelle Industriestrasse ein Parkplatz für CHF 15'000 gebaut wird.

Abfallbewirtschaftung Ergebnis	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
Betrieblicher Aufwand	322'200	345'000	306'612
30 Personalaufwand	11'100	10'500	15'601
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	288'100	288'100	275'444
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	9'200	4'200	4'217
36 Transferaufwand	13'800	42'200	11'350
Betrieblicher Ertrag	365'500	380'000	366'676
42 Entgelte	365'500	380'000	366'676
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	43'300	35'000	60'064
34 Finanzaufwand	100	0	163
Ergebnis aus Finanzierung	-100	0	-163
Operatives Ergebnis/Gesamtergebnis	43'200	35'000	59'901
Ertragsüberschuss			

8 Volkswirtschaft

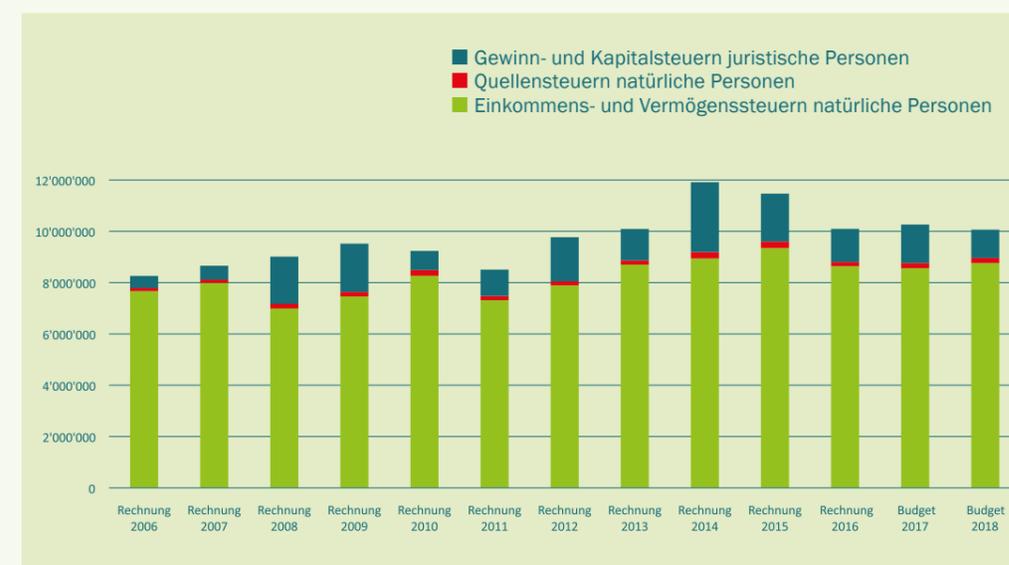
	Aufwand	Ertrag	Nettoaufwand
Budget 2018	79'600	86'800	-7'200
Budget 2017	60'900	86'500	-25'600

Die budgetierten Aufwendungen und Erträge entsprechen dem gewöhnlichen Geschäftsverlauf. Die interne Verrechnung für die Arbeiten des Werkhofes wurde den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

9 Finanzen und Steuern

	Aufwand	Ertrag	Nettoertrag
Budget 2018	2'925'000	11'990'300	9'065'300
Budget 2017	2'800'700	11'765'900	8'965'200

Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen wurden mit CHF 8'800'000 ins Budget aufgenommen. Die Berechnung erfolgte aufgrund der Sollstellung Stand August 2017. Die Steuern der juristischen Personen wurden mit CHF 1'100'000 eingesetzt.



Investitionsrechnung 2018

Die Einwohnergemeinde rechnet mit Nettoinvestitionen von CHF 5'552'200. Das Wasserwerk hat Investitionsausgaben von CHF 150'000 gegenüber Einnahmen aus Anschlussgebühren von CHF 250'000 budgetiert. Die Abwasserbeseitigung rechnet mit Investitionsausgaben von CHF 267'000 gegenüber Einnahmen aus Anschlussgebühren im Umfang von CHF 350'000.

	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung Nettoausgaben	60'000		200'000			
		60'000		200'000		
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung Nettoausgaben					71'566	
						71'566
2 Bildung Nettoausgaben	4'629'000		221'000		249'669	11'430
		4'629'000		221'000		238'239
5 Soziale Sicherheit Nettoausgaben			195'000			
				195'000		
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung Nettoausgaben	773'200		712'000		270'026	4'000
		773'200		712'000		266'026
7 Umweltschutz und Raumordnung Nettoausgaben	507'000	600'000	1'249'200	750'000	528'984	367'789
	93'000			499'200		161'195
9 Finanzen und Steuern Nettoeinnahmen	600'000	5'969'200	750'000	2'577'200	383'219	1'120'245
	5'369'200		1'827'200		737'026	
Total Investitionsausgaben	6'569'200		3'327'200		1'503'464	
Total Investitionseinnahmen		6'569'200		3'327'200		1'503'464

0 Allgemeine Verwaltung

Im Jahr 2018 ist die Anschaffung neuer Fachapplikationen und der Wechsel des Rechenzentrums für die Verwaltung geplant. Dafür wurden in der Investitionsrechnung CHF 60'000 budgetiert. Künftig wird aufgrund des Wechsels mit tieferen jährlichen Betriebskosten gerechnet.

2 Bildung

Für die Sanierung und den Umbau des Schulhauses 2 wurde gemäss dem Beschluss der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 27. Februar 2017 CHF 4'300'000 in die Investitionsrechnung des Jahres 2018 aufgenommen. Die restlichen CHF 400'000 werden im Jahr 2019 anfallen. Für die Pausenplatzgestaltung, welche im Zuge der Schulhaus-sanierung umgesetzt werden soll, sind CHF 75'000 vorgesehen. CHF 185'000 sind budgetiert für Schulmobiliar, und für die IT-Beschaffung der Schule sind CHF 69'000 eingeplant.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Der Verpflichtungskredit für die Fahrbahnsanierung K412 und den Ausbau des Verkehrsknotens Riedwies wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2013 genehmigt. Die Arbeiten sollen gemäss den Informationen des Kantons im Jahr 2018 starten, weshalb dafür CHF 523'200 aufgenommen wurden. Für die Belagssanierung der Hausmattstrasse sind CHF 150'000 vorgesehen. Der Ersatz der Reppischbrücke für CHF 100'000 wurde um ein Jahr verschoben und soll nun statt im Jahr 2017 im Jahr 2018 erfolgen.

7 Umweltschutz und Raumordnung

Der Ersatz der Wasserleitung Lägerstrasse ist mit CHF 150'000 in die Investitionsrechnung aufgenommen worden. Anschlussgebühren zugunsten der Wasserrechnung sind mit CHF 250'000 budgetiert.

Der Anteil im Jahr 2018 an der Sanierung des öffentlichen Kanalisationsnetzes, welche an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2016 beschlossen wurde, beläuft sich auf CHF 117'000. Die Abschreibungsanteile der ARA Limmattal belaufen sich auf CHF 150'000. Anschlussgebühren zugunsten der Abwasserbeseitigungen sind mit CHF 350'000 budgetiert.

Der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017 wird ein Verpflichtungskredit von insgesamt CHF 320'000 für die Gesamtrevision der Bau- und Nutzungsordnung (Ortsplanrevision) unterbreitet. Dazu wird auf das separate Traktandum verwiesen. Der Teilkredit für das Jahr 2018 wurde in die Investitionsrechnung aufgenommen und beläuft sich auf CHF 90'000.

Weitere Erläuterungen

Steuerfussabtausch

Im Rahmen der Optimierung der Aufgabenteilung kommt es, wie bereits in der Ausgangslage erwähnt, zur Verschiebung von Finanzierungspflichten in mehreren Aufgabenfeldern – und zwar in beide Richtungen: Der Kanton übernimmt Finanzierungsanteile, für die bisher die Gemeinden verantwortlich waren, und die Gemeinden übernehmen umgekehrt Finanzierungsanteile vom Kanton. Bei Berücksichtigung aller Verschiebungspositionen kommt es in der Summe zu einer finanziellen Mehrbelastung des Kantons von rund CHF 37 Mio. und einer entsprechenden Entlastung der Gemeinden.

Der finanzielle Ausgleich dieser Verschiebung, welcher für beide Seiten die Saldoneutralität der Optimierung der Aufgabenteilung sicherstellt, erfolgt über einen Steuerfussabtausch: Der kantonale Steuerfuss steigt um drei Steuerfussprozente, der kommunale Steuerfuss sinkt um drei Steuerfussprozente.

Auf das Jahr 2018 hin, in dem die Lastenverschiebungen finanzwirksam werden, haben die Gemeinden ihren Steuerfuss bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen gegenüber dem Vorjahr grundsätzlich um drei Prozentpunkte zu senken. In Bergdietikon würde dies bedeuten, dass der Steuerfuss auf das Jahr 2018 von 87% auf 84% zu senken ist. Sollte eine Gemeinde ihren Steuerfuss um weniger als drei Prozentpunkte senken

oder auf der Höhe des Vorjahres belassen, muss der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Differenz gegenüber einer Senkung um drei Prozentpunkte ausdrücklich als Steuererhöhung ausweisen.

Der Gemeinderat hat sich intensiv mit der Entwicklung der Finanzsituation der Gemeinde Bergdietikon auseinandergesetzt. Dabei ist er zum Schluss gekommen, dass der Steuerfuss bei 87% bleiben, respektive von 84 auf 87 Prozentpunkte erhöht werden soll. Dieser Entscheid wird auch von der Finanzkommission unterstützt.

Die Gemeindeammännerversammlung des Kantons Aargau hat im September eine Kurzumfrage bei den Aargauer Gemeinden durchgeführt. Dabei wurde die Entwicklung der Steuerfüsse zwischen 2017 und 2018, im Hinblick auf den Steuerfuss-Abtausch im Zusammenhang mit dem neuen Finanz- und Lastenausgleich, beobachtet. Die Angaben der Steuerfüsse sind zwar noch provisorisch, da die zuständigen Organe noch nicht darüber befunden haben, doch lässt sich aus der Umfrage herauslesen, dass 43% der Gemeinden im Kanton Aargau eine Steuerfusserhöhung ins Auge fassen. Die Steuerfusserhöhungen sind teilweise markant, erhöhen doch mehrere Gemeinden den Steuerfuss um bis zu 10%.

Aufwertungsreserve

Mit der Einführung von HRM2 für die Gemeinden im Kanton Aargau per 1. Januar 2014 wurde das Verwaltungsvermögen gemäss den gesetzlichen Vorgaben neu, das heisst betriebswirtschaftlich korrekt bewertet. Die dadurch erfolgte Aufwertung von zum Teil oder bereits ganz abgeschriebenem Verwaltungsvermögen führte ab diesem Zeitpunkt zu einem erhöhten Abschreibungsbedarf. Die aufgrund der Aufwertung des Verwaltungsvermögens beim Übergang auf HRM2 resultierenden doppelten Abschreibungen konnten jedoch mit Entnahmen aus der sogenannten Aufwertungsreserve neutralisiert werden.

In der Jahresrechnung 2014 war die Kompensation der Belastungen aus den doppelten Abschreibungen durch entsprechende Entnahmen aus der Aufwertungsreserve für die Gemeinden obligatorisch. Die Entnahme im Jahre 2014 betrug in der Gemeinde Bergdietikon CHF 364'870.25. Die Entnahme aus der Aufwertungsreserve stellt in der Erfolgsrechnung einen ausserordentlichen Ertrag dar und verbessert folglich das Gesamtergebnis. Der Gemeinderat und die Finanzkommission vertraten im Jahre 2014 die Ansicht, dass durch die Entnahme aus der Aufwertungsreserve ein buchmässig geschöntes Gesamtergebnis ausgewiesen werden würde. Deshalb wurde seit dem Jahr 2015 auf diese Entnahme verzichtet.

Mit Schreiben im Frühjahr 2017 informierte das Departement Volkswirtschaft und Inneres die Gemeinden über neue Weisungen zum Umgang mit der Aufwertungsreserve. Für das Budget 2018 und die Budgets der Folgejahre können die Gemeinden – auch Gemeinden, welche seit dem Jahr 2015 auf Entnahmen verzichtet haben – neu entscheiden, wie sie mit der Aufwertungsreserve verfahren wollen. Zuständig für die Beschlussfassung über die Entnahme aus der Aufwertungsreserve ist die Gemeindeversammlung im Rahmen der Beschlüsse über das Budget. Die Gemeindeversammlung hat gleichzeitig über das Modell zur Berechnung der jährlichen Kürzungen bzw. die Restdauer der Entnahme und damit den Zeitpunkt der Beendigung zu entscheiden. Die diesbezüglich spätestens für das Jahr 2019 und die Folgejahre gefällten Beschlüsse sind danach stetig weiterzuführen, das heisst, es sind keine späteren Wechsel oder Änderungen mehr zulässig.

Die Aufwertungsreserve «Grundstücke» beläuft sich per 31. Dezember 2016 auf CHF 13'283'984. Daraus dürfen gemäss Weisungen des Kantons weder Entnahmen für Abschreibungsdifferenzen getätigt werden, noch für die Deckung von Aufwandüberschüssen verwendet werden.

Die Meinung des Gemeinderates zum Umgang mit der Aufwertungsreserve hat sich aufgrund der neuen Weisung nicht verändert. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung weiterhin auf die Entnahme aus der Aufwertungsreserve zu verzichten und die vorhandene Aufwertungsreserve «Anlagevermögen» von CHF 15'844'496.70 im Jahr 2018 auf die Bilanzüberschüsse im Eigenkapital umzubuchen.

Mit dem Beschluss über das Budget 2018 durch die Gemeindeversammlung wird dem vom Gemeinderat aufgezeigten Vorgehen zugestimmt.

Antrag des Gemeinderates

Das Budget der Gemeinde Bergdietikon für das Jahr 2018 mit einem Steuerfuss von 87% sei zu genehmigen.



Mitteilungen, Umfrage und Verschiedenes

An dieser Stelle informiert der Gemeinderat über aktuelle Projekte und Verfahren. Zudem werden allgemeine Informationen aus dem Gemeinderat abgegeben, die für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Interesse sind.

Verabschiedung von Behörden- und Kommissionsmitgliedern

Die Amtsperiode 2014/2017 neigt sich dem Ende zu. Im Rahmen der Gemeindeversammlung wird das Wirken folgender Personen zugunsten der Bevölkerung der Gemeinde Bergdietikon, die zum Ende der Amtsperiode zurücktreten, verdankt:

Gemeinderat

- Gerhart Isler 2010 – 2017 (2010 – 2017 Gemeindeammann)
- Urs Vogel 2006 – 2017 (2014 – 2017 Vizeammann)
- Brigitte Diggelmann 2002 – 2017

Schulpflege

- Irena Graf 2014 – 2017

Finanzkommission

- Paul Monn 2010 – 2017
- Silvio Knecht 2010 – 2017
- Michael Stebler 2014 – 2017

Steuerkommission Ersatzmitglied

- René Gschwend 2010 – 2017

Wahlbüro

- Doris Schneider 1978 – 2017 (1982 – 1989 Ersatzmitglied)
- Helga Kaufmann 1991 – 2017 (1991 – 2009 Ersatzmitglied)
- Tamara Schärer 2014 – 2017

Wahlbüro Ersatzmitglieder

- Brigitte Rey 2010 – 2017
- Ernst Bruder 2014 – 2017

Nach den Informationen durch den Gemeinderat stehen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern folgende Möglichkeiten gemäss §11 und 12 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) des Kantons Aargau zu:

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen (§28 Gemeindegesezt). Die Antragstellung hat unter dem Traktandum «Verschiedenes» zu erfolgen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen (§29 Gemeindegesezt). Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum «Verschiedenes» ausgeübt.



